

ad rem

#28

Steuern 2016 und 2017 > Seiten 2 und 3

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen > Seiten 4 und 5

Änderungen bei der Mehrwertsteuer > Seiten 6 und 7

Gesetzesrevision des UVG und der Quellensteuer > Seite 8

Liebe Leserinnen und Leser

Zur Verhinderung von Steuerhinterziehung im internationalen Kontext verpflichtete sich die Schweiz zum automatischen Informationsaustausch (AIA). Seit dem 1. Januar 2017 werden Daten gesammelt und den Vertragsstaaten ab dem zweiten Halbjahr 2018 übermittelt. Gerne weisen wir Sie auf unterschiedliche Handhabung der Selbstanzeige in den Kantonen hin und stehen Ihnen selbstverständlich für Auskünfte zur Verfügung.

Die Revision des Unfallversicherungsgesetzes und der Quellensteuer sowie die Änderungen bei der Mehrwertsteuer verlangen nach Anpassungen von Verträgen und internen Systemen. Unsere Ausführungen sollen Ihnen Sicherheit im Umgang mit den Neuerungen geben und mögliche Lücken aufzeigen.

Unsere Nähe zu all den neuen Gesetzgebungen garantiert Ihnen eine kompetente und umfassende Beratung – wir freuen uns, Sie zu begleiten und zu unterstützen.

Übrigens, unsere Website präsentiert sich im neuen Kleid. Hier finden Sie viele Informationen zu unserem Dienstleistungsangebot.

Freundlich grüsst Sie Hanspeter Kaufmann, Partner

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Gut zu wissen beim Ausfüllen der aktuellen Steuererklärung.

Steuererklärung 2016

Beim Ausfüllen der Steuererklärung 2016 sind zwei nennenswerte Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu beachten.

Begrenzung Fahrtkostenabzug **Direkte Bundessteuer**

Ab der Steuerperiode 2016 sind bei der direkten Bundessteuer die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte von maximal CHF 3000 pro Jahr als Berufsauslagen abzugsberechtigt. Bei Steuerpflichtigen, die ein Geschäftsfahrzeug nutzen, wird nebst dem im Lohnausweis bereits deklarierten Privatanteil die Differenz zwischen dem theoretischen Arbeitswegabzug und dem Pendlerabzug (FABI-Pauschale) als Einkommen aufgerechnet. Die nicht als Arbeitsweg anzurechnenden Aussendiensttage sind im Lohnausweis entsprechend aufgeführt.

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich können für die Steuerperiode 2016 die vollen Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufsauslagen in Abzug gebracht werden. Voraussichtlich ab 1. Januar 2018 wird im Kanton Zürich der Fahrtkostenabzug auf maximal CHF 5000 beschränkt.

Übrige Kantone

Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs ist in den einzelnen Kantonen unterschiedlich festgelegt worden.

Änderung Aus- und Weiterbildungskostenabzug **Direkte Bundessteuer**

Bisher konnten nachgewiesene Weiterbildungs- und Umschulungskosten vollumfänglich als Gewinnungskosten in der Steuerdeklaration unter Berufsauslagen geltend gemacht werden, sofern sie die vom Steueramt festgelegten Bedingungen erfüllten. Neu sind ab 1. Januar 2016 selbst bezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten nur noch bis zum Gesamtbetrag von CHF 12 000 pro Jahr abzugsfähig, sofern

- > ein erster Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt
- > oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Kanton Zürich

Im Kanton Zürich können unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der direkten Bundessteuer pro Jahr und Person maximal CHF 12 000 als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden.

Übrige Kantone

In den meisten übrigen Kantonen gilt die gleiche Regelung wie bei der direkten Bundessteuer.



AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Mit der richtigen Vorbereitung profitieren Sie.

Steuern 2017

Neue Regelung zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Bisher wurden im Kanton Zürich die Rückerstattungsansprüche aus Verrechnungssteuern mit den Staats- und Gemeindesteuern des Folgesteuerjahrs verrechnet.

Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Verrechnung der Rückerstattungsansprüche mit der Staats- und Gemeindesteuer des Fälligkeitsjahres. Im Übergangsjahr 2017 werden die Verrechnungssteuerguthaben aus den Jahren 2016 und 2017 zusammen in der Steuerrechnung 2017 gutgeschrieben. Die doppelte Rückerstattung führt zu einer tieferen Steuerzahlung im Jahr 2017 und ist bei der Bezahlung der provisorischen Steuerrechnung 2017 entsprechend zu berücksichtigen.

Zuständige Einschätzungsgemeinde bei innerkantonalem Wohnsitzwechsel

Neu gilt ab dem Jahr 2017 bei Wohnsitzwechseln innerhalb des Kantons Zürich das Zuzugsprinzip, wonach diejenige Gemeinde für die Steuereinschätzung zuständig ist, in welcher der Steuerpflichtige am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Bisher war die Einschätzungsgemeinde zuständig, in der der Steuerpflichtige zu Beginn der Steuerperiode seinen Wohnsitz hatte (Wegzugsprinzip).

Kapitalleistungen, wie Auszahlungen von BVG-Guthaben oder Guthaben aus der Säule 3a bleiben weiterhin in der Gemeinde steuerbar, in welcher der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung seinen Wohnsitz hatte.

Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs (AIA)

Ziel des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) der OECD ist die Verhinderung von Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Kontext. Der Standard sieht vor, dass Staaten, die den AIA untereinander vereinbart haben, gegenseitig Informationen über Finanzkon-

ten austauschen. Nebst der Schweiz haben sich zwischenzeitlich beinahe 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren der Welt, zur Übernahme dieses Standards verpflichtet.

Die Schweiz wird ab dem 1. Januar 2017 erstmals Daten sammeln und diese im zweiten Halbjahr 2018 mit ihren Vertragsstaaten austauschen. Die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen hat die Bundesversammlung im Dezember 2015 verabschiedet.

Im Gegenzug werden AIA-Staaten auf der Grundlage des Kalenderjahres 2017 ab 1. Januar 2018 Daten ausländischer Bankkonten von in der Schweiz ansässigen Steuerpflichtigen übermitteln. Liechtenstein, China, Russland, Saudi-Arabien und andere werden gemäss aktuellem Verfahrensstand ab 1. Januar 2019 ihre Daten auf der Grundlage des Kalenderjahres 2018 austauschen.

Aktuelle Praxis für Selbstanzeigen

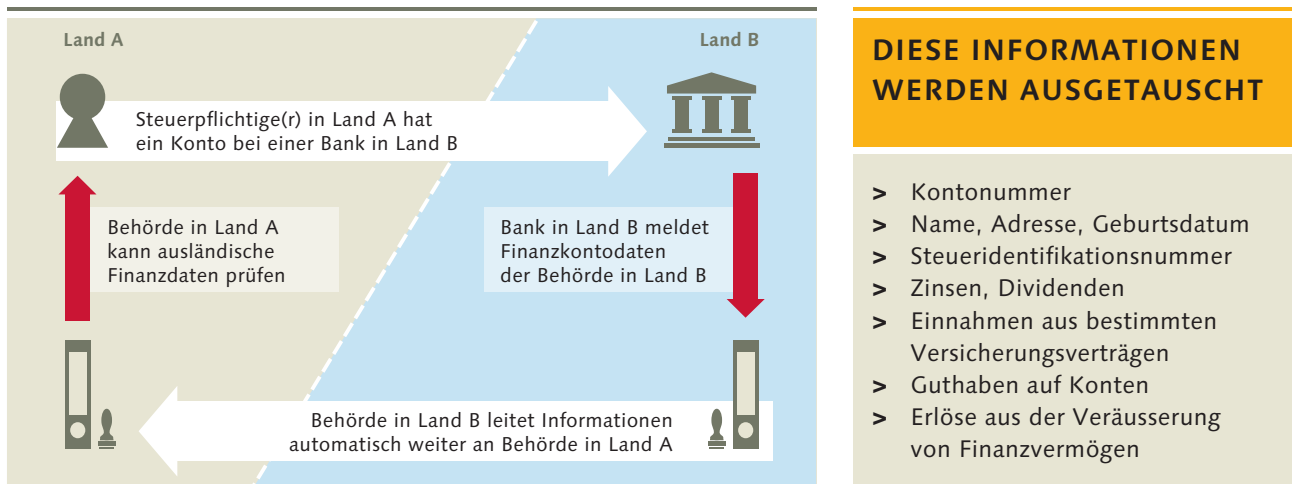
Einige Kantone haben Fristen für eine straflose Selbstanzeige gesetzt. Der Kanton Thurgau hält in einer Mitteilung fest, dass eine Selbstanzeige so lange möglich ist, als noch keine Meldung des betroffenen Vertragsstaats an die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt wurde. Der Kanton Zürich hingegen stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Selbstanzeige bis zum Zeitpunkt einer konkreten Überprüfung möglich ist – das heisst, bis eine Information der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit dem betroffenen Steuerdossier und damit eine Aufdeckung einer Steuerhinterziehung stattgefunden haben. Anders der Kanton St.Gallen, der eine Selbstanzeige nur zulässt, solange die Eidgenössische Steuerverwaltung noch keine Kenntnis von ausländischen Bankkonten hat.

Sollten Sie die Notwendigkeit einer Nachdeklaration sehen, stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung.

Grafik zum automatischen Informationsaustausch AIA →

- > Eine straflose Selbstanzeige im Kontext des AIA ist aktuell in den meisten Kantonen noch möglich. Wann diese Frist abläuft, hängt von der Praxis der involvierten Kantone ab.

Grafische Darstellung des automatischen Informationsaustauschs AIA



Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Der Bundesgerichtsentscheid schafft Klarheit.

Abzugsfähigkeit von Strafsanktionen und Bussen im Steuerrecht

Einleitung

In der Steuerpraxis der Kantone wie auch in der Steuerrechtswissenschaft war der Umgang mit der Abzugsfähigkeit von Strafsanktionen und Bussen über lange Zeit hinweg nicht einheitlich. Jetzt hat ein Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes weitgehend Klarheit geschaffen. Zudem liegt dem Bundesparlament eine Vorlage über ein Bundesgesetz vor, welches Anpassungen der Steuergesetze vorsieht.

Worum geht es?

Im eingangs erwähnten Entscheid des Bundesgerichtes handelte es sich um eine Firma im Kanton

Zürich, die von der Europäischen Kommission wegen administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kartellabsprachen eine Busse von EUR 348 000 auferlegt bekam. Das Unternehmen bildete in der Folge entsprechende Rückstellungen, die vom Kantonalen Steueramt Zürich nicht als Abzug zugelassen wurden.

Das Bundesgericht argumentiert, dass Bussen, die von Unternehmen steuerlich abgezogen werden könnten, in der Konsequenz mittelbar vom Gemeinwesen übernommen würden. Die beabsichtigte strafende Wirkung der Sanktion hätte damit keine Wirkung. Zu berücksichtigen sei zudem, dass gemäss geltendem Recht auch steuerliche Abzüge für Beste-

chungsgelder nicht zulässig seien und die Bestechung selber strafbar sei. Es sei paradox, wenn bezahlte Bestechungsgelder steuerlich nicht abgezogen werden könnten, die für die begangene Bestechung verhängte Busse hingegen schon. Dies ist im Ergebnis das Argument der «Einheit der Rechtsordnung».

Gilt dies auch für natürliche Personen?

Für unselbständig erwerbstätige Personen sind sämtliche Abzüge in den Steuergesetzen abschliessend aufgezählt. Da Bussen, zum Beispiel Verkehrsbussen, im Katalog nicht enthalten sind, qualifizieren diese als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Bei selbständig Erwerbstätigen hat das Bundesgericht bereits vor etlicher Zeit entschieden, dass Bussen und übrige mit einem Strafverfahren angefallene Kosten steuerlich nicht als geschäftsmässiger Aufwand abzugsfähig sind.

Ausnahme: Abschöpfung unrechtmässig erlangter Gewinne

Als geschäftsmässig begründeter und damit abzugsfähiger Aufwand gelten Bussen oder Sanktionen, soweit damit beim betroffenen Unternehmen unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft wird. Gemeint sind Gewinne, die nur durch einen Verstoß gegen das Kartellrecht erzielbar wurden. Mit einer solchen Sanktion ist nach Ansicht des Bundesgerichtes im Umfang der Gewinnabschöpfung kein Strafzweck verbunden, sondern eine blosser Korrektur eines rechtswidrigen Zustandes. Betroffene Unternehmen sind für Sachverhalte dieser Art gegenüber den Steuerbehörden vollumfänglich beweispflichtig.

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Dem eidgenössischen Parlament liegen der Bericht des Bundesrates sowie der Gesetzesentwurf zu diesem Thema zur Verabschiedung vor. Dieser korrespondiert mit dem Bundesgericht, das die zugrundeliegende Meinung des Bundesrates vollumfänglich unterstützt. Das Geschäft wurde noch nicht behandelt. Es ist zu erwarten, dass das Bundesparlament die bundesgerichtliche Praxis in die geltenden Steuergesetze überführen wird. Man darf gespannt sein.

MELDEVERFAHREN BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER

Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2016 die Bestimmungen im Verrechnungssteuergesetz bezüglich des Meldeverfahrens angepasst. Seit Mitte Februar 2017 haben sie Gültigkeit. Bei Fällen verspäteter Meldung darf die Eidgenössische Steuerverwaltung keine Verzugszinsen mehr erheben, sondern nur noch eine gesetzlich festgelegte Ordnungsbusse von maximal CHF 5000.

Diese neue gesetzliche Bestimmung gilt rückwirkend auf 2011. Unternehmen, die aufgrund der früheren Praxis Verzugszinsen auf Verrechnungssteuer leisteten, können diese innerhalb eines Jahres, längstens aber bis zum 14. Februar 2018 zurückfordern. Das Meldeverfahren kann auch nach Ablauf der 30-tägigen Meldefrist erfolgen, sofern dabei die Voraussetzungen erfüllt sind. Achtung: Eine Rückzahlung von Amtes wegen erfolgt nicht.



AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER ///
Zu beachtende Änderungen bei der Mehrwertsteuer.

Mehrwertsteuer: Änderungen per 1. Januar 2018

Vorsteuerabzug auch aufgrund PDF-Rechnung zulässig

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat eine Präzisierung zum «elektronischen Geschäftsverkehr» und zur «Beweismittelfreiheit» publiziert. Sie umfasst die Beweiskraft elektronischer Daten ohne elektronische Signatur. Es besteht grundsätzlich keine Pflicht zur digitalen Signatur. Der Vorsteuerabzug ist damit auch aufgrund einer elektronisch übermittelten PDF-Rechnung ohne digitale Signatur möglich.

Durch die Präzisierung der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird dargelegt, dass nicht nur die elektronische Signatur als Nachweis des Ursprungs und der Unveränderbarkeit gilt, sondern auch andere Beweismittel, insbesondere wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Art. 957a OR eingehalten sind.

Was sich ändert

Am 30. September 2016 haben die Eidgenössischen Räte das teilrevidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (revMWSTG) in der Schlussabstimmung angenommen. Das revMWSTG und die dazugehörige Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die Revision der Verordnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten sollte ebenfalls per 1. Januar 2018 erfolgen. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen dieser Teilrevision.

Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland

Neu wird grundsätzlich jedes ausländische Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, sofern es im Inland Leistungen gegen Entgelt erbringt und der Jahresumsatz weltweit mindestens CHF 100 000 beträgt und sofern diese Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG nicht von der Steuer befreit sind. Dadurch reduzieren sich die mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmen.

Ebenfalls werden ausländische Versandhandelsunternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, sobald sie pro Jahr mindestens CHF 100 000 Umsatz mit Sendungen erzielen, die von der Einfuhr-

steuer befreit sind. Gemeint sind Kleinsendungen, deren Einfuhrsteuer nicht mehr als CHF 5 pro Veranlagungsverfügung beträgt.

Bezugsteuer beim inländischen Leistungsempfänger

Die Bezugsteuerpflicht bei Leistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG (Dienstleistungen nach Empfängerortsprinzip) und bei Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen, bleibt beim Leistungsempfänger weiterhin bestehen, sofern der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland sich nicht im Register der Steuerpflichtigen eingetragen hat. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist aber ab 1. Januar 2018 nicht mehr verpflichtet, die Leistungsempfänger zur Abrechnung der Bezugsteuer aufzufordern.

Die nicht abrechnungspflichtige Betragsgrenze bei nicht steuerpflichtigen Empfängern bleibt unverändert bei CHF 10 000 pro Jahr.

Abzug fiktiver Vorsteuern

Die Anwendungsmöglichkeit des Abzugs fiktiver Vorsteuern wird ausgedehnt. Er kann angewendet werden bei gebrauchten und neuen individualisierbaren beweglichen Gegenständen ohne offen überwältzte Mehrwertsteuer. Der Verwendungszweck ist nicht mehr relevant. Auch Zukäufe von Betriebsmitteln ohne Mehrwertsteuerüberwälzung berechtigen ab 1. Januar 2018 zum Abzug fiktiver Vorsteuern. Bei Handelsprodukten ist beim Erwerb der Abzug fiktiver Vorsteuern möglich, unabhängig davon, ob eine Lieferung im Inland oder ins Ausland erfolgt.

Margenbesteuerung

Der Kunst- und Antiquitätenhandel konnte bisher den fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen, sofern die Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und Ähnliches nicht vom Künstler direkt zugekauft wurden. Ab 1. Januar 2018 muss beim Verkauf von Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten, Motorfahrzeugen, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt, die Margenbesteuerung angewendet werden. Verkäufe von Sammlerstücken, die von der Steuer ausgenommen zugekauft wurden, werden ab 1. Januar 2018 steuerlich günstiger. Entsprechende



Softwareanpassungen sind vorzunehmen. Selbstverständlich kann auch die Regelbesteuerung (normale Besteuerung) angewendet werden. Die Margenbesteuerung gab es bereits unter dem alten Mehrwertsteuergesetz bis zum 31. Dezember 2009.

Reduzierter Steuersatz für elektronische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften

Neu sind elektronische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften analog den gedruckten Ausgaben zum reduzierten Satz von 2,5 Prozent steuerbar.

Steuersatzänderung auf den 1. Januar 2018

Möglicherweise werden sich die Steuersätze auf den 1. Januar 2018 verändern. Die vorgenommene Erhöhung aus dem Jahre 2011 von 0,4 Prozent (7,6 Prozent auf 8,0 Prozent) für die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung ist bis Ende 2017 befristet und läuft aus. Ab 2018 wird 0,1 Prozent für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur FABI eingesetzt. Sollte die geplante Zusatzfinanzierung zur Deckung von Finanzierungslücken in der AHV im Rahmen der «Reform der Altersvorsorge 2020» nicht per 1. Januar 2018 erfolgen, würden sich die Mehrwertsteuersätze reduzieren (Normalsatz auf 7,7 Prozent).

Tipp: Wir empfehlen Ihnen, bei Offerten, Verträgen, Katalogen usw. im Jahr 2017 nicht den Steuersatz aufzuführen, sondern folgenden Hinweis: zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer von aktuell 8,0 Prozent.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMER /// Änderungen beim UVG und bei der Quellensteuer.

Revision des Unfallversicherungsgesetzes

Am 1. Januar 2017 ist die Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) wie auch der dazugehörigen Verordnung (UVV) in Kraft getreten. Mit der Revision wurde unter anderem der Zeitpunkt von Beginn und Ende des Versicherungsschutzes konkretisiert. Wichtig ist, dass die Arbeitgeber diese Änderungen korrekt anwenden und intern kommunizieren.

Versicherungsbeginn

Die neue Fassung des UVG bestimmt, dass der Versicherungsschutz jeweils an dem Tag garantiert ist, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt (zum Beispiel 1. August 2017) oder erstmals ein Lohnanspruch besteht. Diese Regelung schützt neu den Arbeitnehmer auch dann, wenn der arbeitsvertragliche Arbeitsbeginn auf einen arbeitsfreien Sonntag fällt. Unverändert bleibt der Versicherungsschutz, wenn der Mitarbeitende sich auf dem Weg zur Arbeit befindet.

Versicherungsende

Präzisiert wurde ebenfalls die Regelung hinsichtlich der Beendigung des Versicherungsschutzes. Neu endet dieser am 31. Tag (und nicht wie bis anhin am 30. Tag) nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn endet, was in der Regel der letzte Arbeitstag ist. Somit wird sichergestellt, dass die Nachdeckung des Versicherungsschutzes mindestens einen ganzen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen bleibt.

Dauer der Abredevversicherung

Der versicherte Arbeitnehmende hat die Möglichkeit, mit dem Versicherer des Arbeitgebers eine Abredevversicherung abzuschliessen. Neu ist der Versicherungsschutz bis maximal sechs Monate möglich (bisher 180 Tage).

Handlungsbedarf

Als Arbeitgeber haben Sie im Hinblick auf die Revision die Pflicht, Ihre Arbeitnehmenden umfassend zu versichern sowie über Beginn und Ende des Versicherungsschutzes hinreichend zu informieren. Stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Belegschaft zum Beispiel mittels Merkblättern und Ähnlichem ausreichend informieren, gerade bei Ein- und Austritt von Mitarbeitenden sowie vor einem geplanten unbezahlten Urlaub.

REVISION DER QUELLENSTEUER IST VERABSCHIEDET

Das Parlament hat am 15. Dezember 2016 die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens angenommen und den endgültigen Gesetzestext verabschiedet. Per 1. Januar 2020 sollte es in Kraft treten. Die Revision behebt Mängel der bisherigen Regelung und macht sie EU-konform. Die Einheitlichkeit des vorgesehenen Verfahrens der nachträglichen ordentlichen Veranlagung stellt die Nähe und Vergleichbarkeit zwischen Quellenbesteuerten und ordentlich Besteuerten sicher.

> Die neue Gesetzgebung sorgt für einen besseren Schutz der Arbeitnehmenden und schafft Klarheit.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Budliger Treuhand AG, Waffenplatzstrasse 64, CH-8002 Zürich, Telefon +41 (0)44 289 45 45, Fax +41 (0)44 289 45 99, mail@budliger.ch, www.budliger.ch **Redaktion:** Rita Capiaghi **Fotos:** Fotolia **Layout:** Clerici Partner Design, Zürich **Druck:** J.E. Wolfensberger AG, Birmensdorf **ad rem** erscheint zwei- bis dreimal jährlich und steht interessierten Lesern kostenlos zur Verfügung. Weitere Exemplare bestellen Sie bei Budliger Treuhand AG, oder Sie besuchen unsere Website.

A member of

mgjworldwide



EXPERT
SUISSE

Mitglied
Membre
Membro
Member